



Vorlage  
an den Haushalts- und Finanzausschuss  
des Landtags Nordrhein-Westfalen



## Situation Steuerfahndung

### Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags NRW am 19.01.2017

Die Bitte um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Situation in der Steuerfahndung und die in dem Zusammenhang formulierten Fragen werden wie folgt beantwortet:

#### zu Frage 1

**Wie hat sich die Personalausstattung der Steuerfahndung in den letzten Jahrzehnten absolut und am Gesamtpersonal der Finanzverwaltung entwickelt?**

Die Entwicklung der Stellenausstattung der Steuerfahndung ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Jahr	Stellensollentwicklung		
	Stellenzahl Kapitel 12 050 gesamt	Fahndungsprüfer/- innen	Prozentualer Anteil
1980	29.983	317	1,06
1985	30.031	390	1,30
1990	29.717	407	1,37
1995	29.447	485	1,65
2000	28.529	615	2,16
2005	26.773	640	2,39
2010	24.248	640	2,64
2015	24.267	650	2,68
2016	24.216	651	2,69

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-1217  
www.finanzamt.nrw.de  
poststelle@fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U70, U76, U77 und U79  
(Haltestelle: Heinrich-Heine-  
Allee); U71 und U83  
(Haltestelle: Schadowstraße)

Die Zahl der Stellen für Fahndungsprüfer/-innen hat sich seit 1980 verdoppelt.



**zu Frage 2****Welche strukturellen Reformen sind seit 1980 in der Steuerfahndung umgesetzt worden?**

Im Rahmen einer umfassenden Funktionalreform wurden 1986 in Nordrhein-Westfalen zehn Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung per Rechtsverordnung eingerichtet. Zuvor wurden die Bereiche der Steuerfahndung und Steuerstrafsachen von unterschiedlichen Dienststellen wahrgenommen. In den letzten Jahren sind im Bereich der Steuerfahndung mehrere Zentralstellen eingerichtet worden. Die Zentralstelle zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung (ZEUS) beim Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung in Bonn dient der wirksamen Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs z. B. in Form der sog. Karussellgeschäfte und anderen systembedingten, missbräuchlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Die Zuständigkeit dieser Stelle erstreckt sich aber auch darauf, neue umsatzsteuerlich relevante Betrugsstrukturen frühzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen zu entwickeln.

Die eigenverantwortlich tätige Ermittlungsgruppe organisierte Kriminalität und Steuerhinterziehung (EOKS) wurde Anfang 2015 beim Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Düsseldorf mit Dienstsitz beim LKA NRW geschaffen. Die Aufgabe dieser Gruppe besteht in der Bekämpfung der Geldwäsche, der Korruption und der organisierten Steuer- und Wirtschaftskriminalität. Im Rahmen einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung und Landeskriminalamt werden dabei Informationen und Ermittlungen mit steuerlicher und steuerstrafrechtlicher Relevanz gebündelt und zusammengeführt. Die enge Vernetzung mit anderen Sonderstellen bewirkt dabei einen Informationsaustausch, so dass z. B. auch die im Rahmen von Umsatzsteuerbetrugsfällen gewonnenen Erkenntnisse verwendet werden. Andererseits liefern die eigenen Erkenntnisse - z. B. aufgrund von Geldwäscheverdachtsmeldungen - wiederum wertvolle Ermittlungsansätze auch für die mit der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung (ZEUS) betrauten Stellen.

**zu Frage 3****Wie ist die technische Ausstattung der Steuerfahndung, insbesondere im Vergleich zum LKA und Zoll?**

Die technische Ausstattung der Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung ist durchgängig bedarfsgerecht und marktkonform. Insbesondere sind die qualitativ hochwertige Ausstattung der IT- und Internet-Fahnder sowie deren Qualifikation hervorzuheben.

Die IT-Ausstattung muss ressortintern kompatibel sein, um beispielsweise den Informationsaustausch zwischen der Steuerfahndung und den Festsetzungs- und Betriebsprüfungsfinanzämtern zu gewährleisten.

Ein Vergleich mit dem LKA (als Teil der Polizei) oder dem Zoll ist nicht zielführend. Der Zoll ist eine Bundesbehörde und verfolgt andere Ziele als die Steuerfahndung. Auch die Arbeit der Polizei hat einen anderen Aufgabenschwerpunkt und damit grundsätzlich andere Ansatzpunkte in Bezug auf deren Erledigung.

#### zu Frage 4

#### **Welche Maßnahmen und Hilfsmittel zur Eigensicherung werden der Steuerfahndung zur Verfügung gestellt und insbesondere wie sieht ein Vergleich zum LKA und Zoll aus?**

Auch wenn der Steuerfahndung in strafrechtlichen Ermittlungen grundsätzlich die Rechte und Pflichten des Polizeidienstes zustehen, fehlt es an einer eigenständigen Ermächtigungsvorschrift für die Steuerfahndung (wie z.B. das Polizeigesetz) zur Durchsetzung der grundsätzlich durch die Strafprozessordnung durchsetzbaren Zwangsmaßnahmen. Zudem ist eine Ausbildung, wie sie die Polizei erhält, für die Steuerfahndung nicht vorgesehen: trotz der nach der Strafprozessordnung bestehenden Rechtsposition ist die Steuerfahndung weiterhin Teil der Finanzverwaltung. Die Steuerfahnder(innen) haben insoweit lediglich eine steuerfachliche Ausbildung erhalten.

Die Finanzverwaltung hat sich bewusst gegen Gewaltanwendung oder Maßnahmen zur Selbstverteidigung entschieden. Damit soll auch einer Selbstüberschätzung bzw. einer falschen Gefahreinstufung für die eigene Person entgegengewirkt werden.

Sie setzt in Bezug auf die Sicherheit der Steuerfahnder(innen) vielmehr auf den Grundsatz der Eigensicherung der Beamten und Beamtinnen. Keinem Beschäftigten der Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung ist zuzumuten, sich unnötig einer körperlichen Auseinandersetzung zu stellen, die vermeidbar ist. Wie bei der Polizei gilt auch hier der Grundsatz „Eigensicherung geht vor Beweissicherung“.

Einen wesentlichen Baustein der Eigensicherung der Steuerfahndung stellen die sog. Einsatz- bzw. Deeskalationstrainings dar. Diese Schulungen sind Teil der Einführungslehrgänge für neueingesetzte Beschäftigte in den Finanzämtern für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung. Die Teilnahme ist verpflichtend. Daneben werden sog. Auffrischungslehrgänge angeboten. Im Rahmen dieser Schulungen lernen die Steuerfahnder den Umgang mit Konfliktsituationen. Der Schwerpunkt liegt dabei eindeutig auf einer defensiven und deeskalierenden Vorgehensweise. Konfrontationen sollen vermieden werden. Gelingt das nicht, soll polizeiliche Unterstützung angefordert werden.

Zur Verinnerlichung der in den Trainings vermittelten Handlungsempfehlungen steht in NRW den Steuerfahnder(innen) das „Handbuch zur optimalen Vorbereitung, Planung und Durchführung von Einsätzen der STRAFA-FÄ in NRW“ zur Verfügung. Dieses Handbuch fand bzw. findet in den Steuerfahndungsstellen des Bundesgebietes große Aufmerksamkeit und ist dort teilweise Grundlage für Schulungen der eigenen Beschäftigten.

Der Zoll ist eine Bundesbehörde und verfolgt andere Ziele als die Steuerfahndung. Auch die Arbeit der Polizei hat einen anderen Aufgabenschwerpunkt und damit grundsätzlich auch andere Ansatzpunkte in Bezug auf deren Erledigung. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Vergleich mit dem LKA (als Teil der Polizei) oder dem Zoll nicht zielführend.

#### **zu Frage 5 (Ergänzung vom 02.01.2017)**

#### **Bericht des Spiegels Ausgabe 52/2016 zur Steuerfahndung**

Hinsichtlich einer Information zu eventuellen Nachfolgerinnen oder Nachfolgern der in dem Artikel des Spiegels in seiner Ausgabe 52/2016 behandelten Person sowie zum Stand eines Stellenbesetzungsverfahrens wird von einer Stellungnahme mit Blick auf die gesetzliche Vorgabe zur Wahrung des Personalgeheimnisses gemäß § 87 LBG NRW abgesehen. Gewiss ist aber, dass die Dienststellenleitung des Finanzamts für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Wuppertal zu gegebener Zeit in einem geordneten und rechtmäßigen Verfahren neu besetzt wird, dass das Wuppertaler Amt die von ihm bekannte Arbeit fortsetzen kann. Mit dem derzeitigen Amtsleiter hat die Steuerfahndung Wuppertal Maßstäbe gesetzt und maßgeblich zur Stellung Nordrhein-Westfalens als Hotspot im Kampf gegen Steuerbetrug beigetragen. Diese Rolle wird Wuppertal ohne Abstriche behalten.

Darüber hinaus wird die Steuerfahndung NRW den Kampf gegen Steuerhinterziehung unabhängig von der im Spiegel-Bericht aufgeführten Personalentscheidung in gleichem Maß weiter betreiben und ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen wie bisher. Hierfür ist die Steuerfahndung NRW, das heißt die zehn Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung, gut aufgestellt, wie sich aus den obigen Ausführungen zur Situation der Steuerfahndung ergibt.

  
Dr. Norbert Walter-Borjans